



... ..  
 ... ..

## Geltende Fassung

### 1. Abschnitt Das Transparenzportal

#### Allgemeines

§ 1. (1) ...

1. bis 6. ...

7. der Veröffentlichung personenbezogener Daten **nach Maßgabe des § 39g.**

(2) Die Transparenzdatenbank dient der Verarbeitung des Leistungsangebotes gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, des Leistungsangebotes im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank, sowie der Verarbeitung von Daten über Leistungen, die gemäß § 23 Abs. 1 und 4 mitgeteilt **oder** abgefragt werden.

### 2. Abschnitt Inhalt des Transparenzportals

#### Förderungen

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) ...

1. bis 13. ...

... ..  
 ... ..

## Vorgeschlagene Fassung

Sonderregelungen im Zusammenhang mit dem Ökosozialen Steuerreformgesetz 2022

### Abschnitt 7d

#### Regelungen zur personenbezogenen Veröffentlichung am Transparenzportal

§ 40i. **Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit der  
Energiekrise**

... ..

### 1. Abschnitt Das Transparenzportal

#### Allgemeines

§ 1. (1) ...

1. bis 6. ...

7. der Veröffentlichung personenbezogener Daten, **soweit dies in diesem  
Bundesgesetz vorgesehen ist.**

(2) Die Transparenzdatenbank dient der Verarbeitung des Leistungsangebotes gemäß § 4 Abs. 1 Z 2, des Leistungsangebotes im Sinne der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine Transparenzdatenbank, sowie der Verarbeitung von Daten über Leistungen, die gemäß § 23 Abs. 1 und 4 mitgeteilt, abgefragt **oder übermittelt** werden.

### 2. Abschnitt Inhalt des Transparenzportals

#### Förderungen

§ 8. (1) bis (3) ...

(4) ...

1. bis 13. ...

**Geltende Fassung**

*14. der Unterhaltsabsetzbetrag gemäß § 33 Abs. 4 Z 3 EStG 1988;*

15. bis 19. ...

**3. Abschnitt**  
**Beteiligte**

**Datenklärungsstelle**

§ 19. (1) ...

(2) ...

*1. die Mitwirkung an der Leistungskategorisierung im Sinne des § 22 Abs. 1;*

2. ...

3. **Die** Verknüpfung von Leistungsangeboten und Vorbereitung der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung nach Maßgabe des § 22 Abs. 3

4. und 5. ...

(3) ...

**Transparenzdatenbankbeirat**

§ 20. (1) ...

(2) ...

*1. an der allenfalls erforderlichen Koordinierung der Kategorisierung der Leistungsangebote nach § 22 Abs. 1; dazu gehören auch Vorschläge zur Erweiterung der Gliederungsebene „Tätigkeitsbereich“;*

2. bis 5. ...

(3) bis (6) ...

**4. Abschnitt**  
**Leistungssystematisierung**

**Leistungsangebotsermittlung**

§ 21. (1) ...

**Vorgeschlagene Fassung**

15. bis 19. ...

**3. Abschnitt**  
**Beteiligte**

**Datenklärungsstelle**

§ 19. (1) ...

(2) ...

2. ...

3. **die** Verknüpfung von Leistungsangeboten und Vorbereitung der Transparenzdatenbank-Abfrageverordnung nach Maßgabe des § 22 Abs. 3;

4. und 5. ...

(3) ...

**Transparenzdatenbankbeirat**

§ 20. (1) ...

(2) ...

2. bis 5. ...

(3) bis (6) ...

**4. Abschnitt**  
**Leistungssystematisierung**

**Leistungsangebotsermittlung**

§ 21. (1) ...

### Geltende Fassung

1. eine in ihrem jeweiligen Bereich eindeutige Bezeichnung **und Zuordnung zur eigenen Kategorie gemäß § 22 Abs. 1** zu vergeben;
2. bis 4. ...
5. die **abfrageberechtigte Stelle** im Sinne des § 17 Z 1 zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits unter Z 4 **fällt**.

Diese Angaben hat die leistungsdefinierende Stelle in der Leistungsangebotsdatenbank zu erfassen.

(2) ...

### Leistungskategorisierung

**§ 22.** (1) Die leistungsdefinierenden Stellen haben eine eigene Kategorisierung aller Leistungsangebote auf der Grundlage der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004, durchzuführen. Davon ausgehend kann jede leistungsdefinierende Stelle für die von ihr in der Leistungsangebotsdatenbank gemäß § 21 Abs. 1 zu erfassenden Leistungsangebote eine eigene Kategorie vergeben. Ausgehend von dieser gemeinsamen Grundlage können die leistungsdefinierenden Stellen für die von ihr in der Leistungsangebotsdatenbank gemäß § 21 Abs. 1 zu erfassenden Leistungsangebote zu der Gliederungsebene „Tätigkeitsbereich“ selbständig „Teilbereiche“ für die eigene Kategorisierung ihrer Leistungsangebote festlegen.

(2) Die Datenklärungsstelle hat **zusätzlich zur eigenen Kategorisierung gemäß Abs. 1 eine einheitliche Kategorisierung aller Leistungsangebote auf der Grundlage der Anlage zu § 3 Abs. 1 der E-Government-Bereichsabgrenzungsverordnung, BGBl. II Nr. 289/2004, durchzuführen. Dabei soll der Gliederungsebene „Tätigkeitsbereich“ die Unterebene „Teilbereich“ hinzugefügt werden. Die Kategorisierung hat nach thematischen Zusammenhängen zu erfolgen. Alle anderen von der leistungsdefinierenden Stelle übermittelten Angaben hat die Datenklärungsstelle zu prüfen**

(3) ...

### Vorgeschlagene Fassung

1. eine in ihrem jeweiligen Bereich eindeutige Bezeichnung zu vergeben;
2. bis 4. ...
5. die **abfrageberechtigten Stellen** im Sinne des § 17 Z 1 zu bezeichnen, soweit sie nicht bereits unter Z 4 **fallen**.

Diese Angaben hat die leistungsdefinierende Stelle in der Leistungsangebotsdatenbank zu erfassen **und die Datenklärungsstelle zu prüfen**.

(2) ...

**(3) Zur Erleichterung der Leistungsangebotsermittlung durch Gemeinden wird der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, mit Verordnung gruppierte Leistungsangebote festzulegen („Transparenzdatenbank – Förderungsschienenverordnung“). Dabei kann auf Gemeinden unter 20 000 Einwohner mit Ausnahme der Landeshauptstädte eingeschränkt werden.**

### Leistungskategorisierung

**§ 22.**

(2) Die Datenklärungsstelle hat eine **mehrstufige einheitliche Kategorisierung in Anlehnung an die Klassifikation der Aufgabenbereiche des Staates (Classification of the Functions of Government - COFOG)** aller Leistungsangebote nach thematischen Zusammenhängen **vorzunehmen**.

(3) ...

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****Vollständigkeitserklärungen der leistungsdefinierenden Stellen**

**§ 22a.** Die leistungsdefinierenden Stellen haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Anlage der Leistungsangebote samt deren Aktualisierung durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Leistungsangebote anzuführen und zu begründen.

**5. Abschnitt  
Datenermittlung****5. Abschnitt  
Datenermittlung****Datenquellen****Datenquellen**

§ 23. (1) ...

1. Mitteilungen gemäß § 25 **sowie**
2. Abfragen von in § 25 Abs. 1 aufgezählten Daten aus Datenbanken des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger, **\_\_\_\_\_**

(2) Jede leistende Stelle (§ 16) hat für Leistungen im Sinne des § 4 nach Maßgabe der §§ 25 und 26 Mitteilungen vorzunehmen, soweit die Daten nicht gemäß Abs. 1 Z 2 abgefragt werden. Die Mitteilungspflicht umfasst nicht Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f. Für die Übermittlung der Mitteilung kann sich die leistende Stelle eines Auftragsverarbeiters bedienen. Die Mitteilung hat elektronisch an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung gemäß § 2 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen.

(3) Durch die Mitteilung oder **Abfrage** der Daten gemäß Abs. 1 ändert sich nichts an der Stellung des Mitteilenden **oder** die Abfrage Duldenden als Verantwortlicher für die Verarbeitung von Daten außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes.

(4) und (5) ...

§ 23. (1) ...

1. Mitteilungen gemäß § 25,
2. Abfragen von in § 25 Abs. 1 aufgezählten Daten aus Datenbanken des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger **sowie**
3. **Übermittlungen auf anderem Wege zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank, soweit dies in materiengesetzlichen Regelungen vorgesehen ist.**

(2) Jede leistende Stelle (§ 16) hat für Leistungen im Sinne des § 4 nach Maßgabe der §§ 25 und 26 Mitteilungen vorzunehmen, soweit die Daten nicht gemäß Abs. 1 Z 2 abgefragt **oder gemäß Abs. 1 Z 3 übermittelt** werden. Die Mitteilungspflicht umfasst nicht Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f. Für die Übermittlung der Mitteilung kann sich die leistende Stelle eines Auftragsverarbeiters bedienen. Die Mitteilung hat elektronisch an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung gemäß § 2 in der Transparenzdatenbank zu erfolgen.

(3) Durch die Mitteilung, **Abfrage** oder **Übermittlung** der Daten gemäß Abs. 1 ändert sich nichts an der Stellung des Mitteilenden, die Abfrage Duldenden **oder des Übermittelnden** als Verantwortlicher für die Verarbeitung von Daten außerhalb des Anwendungsbereiches dieses Bundesgesetzes.

(4) und (5) ...

**Geltende Fassung**  
**Inhalt der Mitteilungen**

§ 25. (1) ...

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Mitteilung von Sachleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f. Die Ziffern 3a, 3b und 3c des Abs. 1 gelten nicht, **wenn der Empfänger ein Leistungsverpflichteter (§ 14) ist**, bei ertragsteuerlichen Ersparnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. b sowie bei Ermittlung durch Abfrage von bestehenden Datenbanken gemäß § 23 Abs. 1 Z 2.

(2a) bis (4) ...

**Zeitpunkt der Mitteilung**

§ 26. (1) Die leistende Stelle (§ 16) hat die Mitteilung (§ 23 Abs. 2) unverzüglich, oder wenn dies unzumutbar ist, spätestens **bis zum Ablauf des Monats**,

der **auf die** Gewährung bzw. **auf das** Eintreten eines nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Z 3a übrigen Bearbeitungsstandes bzw. **auf die**

Aus- oder Rückzahlung der Geldleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 **lit. c** bzw. **auf den**

Abschluss eines Vertrages über eine Haftung, oder **eine** Gewährung eines zins- oder amortisationsbegünstigten Gelddarlehens im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e **folgt**.

an den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

Wird eine Leistung für länger als ein Kalenderjahr gewährt, kann der mit dem Jahresbetrag angesetzte Wert der Leistung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden, für das die Leistung gewährt worden ist.

**(2) Für eine Leistung aus einem Leistungsangebot, das in der Transparenzdatenbank-Leistungsangebotsverordnung (§ 39 Abs. 4) noch nicht enthalten ist, ist eine Mitteilung (§ 23 Abs. 2) nicht vor dem Vorliegen der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für ihre Mitteilung zu übermitteln.**

**Vorgeschlagene Fassung**  
**Inhalt der Mitteilungen**

§ 25. (1) ...

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Mitteilung von Sachleistungen im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f. Die Ziffern 3a, 3b und 3c des Abs. 1 gelten nicht bei ertragsteuerlichen Ersparnissen im Sinne des § 4 Abs. 1 lit. b sowie bei Ermittlung durch Abfrage von bestehenden Datenbanken gemäß § 23 Abs. 1 Z 2.

(2a) bis (4) ...

**Zeitpunkt der Mitteilung**

§ 26. (1) Die leistende Stelle (§ 16) hat die Mitteilung (§ 23 Abs. 2) unverzüglich oder wenn dies unzumutbar ist, spätestens **innerhalb von 14 Tagen**

**1. ab** der Gewährung bzw. **ab** Eintreten eines nach Maßgabe des § 25 Abs. 1 Z 3a übrigen Bearbeitungsstandes bzw.

**2. ab** Aus- oder Rückzahlung der Geldleistung im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 **lit. a und c** bzw.

**3. ab** Abschluss eines Vertrages über eine Haftung, oder **einer** Gewährung eines zins- oder amortisationsbegünstigten Gelddarlehens im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. e **bzw.**

**4. ab der Erstattung, Gutschrift, Rückzahlung oder sonstigen Verrechnung der ertragsteuerlichen Ersparnis im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 lit. b**

an den Bundesminister für Finanzen zu übermitteln.

**(2)** Wird eine Leistung für länger als ein Kalenderjahr gewährt, kann der mit dem Jahresbetrag angesetzte Wert der Leistung innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres mitgeteilt werden, für das die Leistung gewährt worden ist.

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung****„Vollständigkeitserklärungen der leistenden Stellen**

**§ 31a.** Die leistenden Stellen haben bis spätestens 1. März eines jeden Kalenderjahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr die Vollständigkeit der Mitteilungen durch Vorlage von Vollständigkeitserklärungen an den Bundesminister für Finanzen zu bestätigen bzw. fehlende Mitteilungen anzuführen und zu begründen.

**7. Abschnitt  
Datenschutz**
**7. Abschnitt  
Datenschutz**
**Berichtigung****Berichtigung**

**§ 36d.** Der Verantwortliche hat unverzüglich die Berichtigung von Daten der letzten zehn Jahre, die gemäß § 23 Abs. 2 durch leistende Stellen mitgeteilt **oder** gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 durch Abfrage von der Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger ermittelt werden, zu veranlassen.

**§ 36d.** Der Verantwortliche hat unverzüglich die Berichtigung von Daten der letzten zehn Jahre, die gemäß § 23 Abs. 2 durch leistende Stellen mitgeteilt, gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 durch Abfrage von der Datenbank des Dachverbandes der Sozialversicherungsträger ermittelt **oder gemäß § 23 Abs. 1 Z 3 auf anderem Wege in die Transparenzdatenbank übermittelt** werden, zu veranlassen.

[...]

[...]

**Abschnitt 7a****Abschnitt 7a****Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise****Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krise****§ 39c.** (1) bis (3) ...**§ 39c.** (1) bis (3) ...

**(4)** Im Übrigen gelten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich ausschließlich auf Leistungen nach § 4 Abs. 1 beziehen, auch für Leistungsarten gemäß Z 1 bis 5.

**Abschnitt 7d****Regelungen zur personenbezogenen Veröffentlichung am Transparenzportal****Veröffentlichung von Leistungen im Zusammenhang mit der Energiekrise**

**§ 40i.** (1) Zur Erfüllung des Transparenzzweckes ist der Bundesminister für

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

Finanzen, soweit dies in diesem Bundesgesetz vorgesehen ist, berechtigt, personenbezogene Daten über Leistungsempfänger von Leistungen des Bundes, die der Abfederung der Preissteigerungen im Energiebereich für Unternehmen aufgrund des Angriffskrieges Russlands auf die Ukraine dienen, am Transparenzportal zu veröffentlichen.

(2) Die Veröffentlichung gemäß Abs. 1 umfasst den Energiekostenzuschnitt für Unternehmen gemäß der Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und dem Bundesminister für Finanzen auf der Grundlage des Bundesgesetzes über einen Energiekostenzuschnitt für energieintensive Unternehmen (Unternehmens-Energiekostenzuschnittsgesetz - UEZG), BGBl. I Nr. 117/2022, sofern die an einen Leistungsempfänger ausbezahlte Summe mindestens EUR 10 000,00 beträgt.

(3) Weitere von der Veröffentlichung gemäß Abs. 1 umfasste Leistungen sowie die Betragsgrenzen, ab denen die Veröffentlichung personenbezogen zu erfolgen hat, sind durch Verordnung des Bundesministers für Finanzen im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie festzulegen („Transparenzdatenbank-Veröffentlichungsverordnung für den Energiebereich“).

(4) Die Veröffentlichung umfasst je Leistung und Leistungsempfänger folgende Informationen:

1. die Leistungsdefinierende Stelle,
2. den ausbezahlten Betrag,
3. die Firma oder sonstige Bezeichnung,
4. die Postleitzahl und den Ortsnamen des Sitzes oder der Geschäftsadresse samt Ländercode,
5. die Rechtsform samt der Unternehmensregister-Kennziffer (KUR) sowie
6. die Wirtschaftszweigklassifikation gemäß ÖNACE.

(5) Die veröffentlichten Daten sind einmal pro Monat zu aktualisieren und längstens bis 31. Dezember 2027 am Transparenzportal anzuzeigen.

(6) Zur Erfüllung des Transparenzzweckes ist der Bundesminister für Finanzen berechtigt, Einsicht in das Unternehmensregister gemäß § 25

**Geltende Fassung****Vorgeschlagene Fassung**

*Bundesstatistikgesetz 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zu nehmen und die in Abs. 4 Z 3 bis 6 enthaltenen Daten aus diesem Register am Transparenzportal zu veröffentlichen.*

**8. Abschnitt  
Schlussbestimmungen****8. Abschnitt  
Schlussbestimmungen****Inkrafttreten****Inkrafttreten**

§ 43. (1) bis (12) ...

§ 43. (1) bis (12) ...

*(13) Das Inhaltsverzeichnis, § 1 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 2 Z 3, § 21 Abs. 1 und 3, § 22 Abs. 2, § 22a samt Überschrift, § 23 Abs. 1, 2 und 3, § 31a samt Überschrift, § 36d, § 39c Abs. 4, der Abschnitt 7d samt Überschrift (§ 40i), wobei die Verordnung auf Grundlage des § 40i Abs. 3 schon vor dem Inkrafttreten des § 40i Abs. 3 erlassen werden darf, sowie § 43 Abs. 13 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2023 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft; zugleich treten § 8 Abs. 4 Z 14, § 19 Abs. 2 Z 1, § 20 Abs. 2 Z 1 und § 22 Abs. 1 außer Kraft. Die §§ 25 Abs. 2 und 26 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2023 treten mit 1. Jänner 2024 in Kraft. § 40i ist auf Leistungen des Bundes anzuwenden, die nach dem 30. November 2022 ausbezahlt wurden.*